Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Vierzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)

Vom 20. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBI. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2021 (GVOBI. M-V S. 1230) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBI. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "PCR-Testung" durch die Wörter "eines Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "eine mögliche PCR-Testung" durch die Wörter "einen möglichen Nukleinsäurenachweis" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "der Nachweis des negativen Testergebnisses" durch die Wörter "das Testergebnis" und das Wort "PCR-Tests" durch das Wort "Nukleinsäurenachweises" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "PCR-Test" durch das Wort "Nukleinsäurenachweis" ersetzt.
- 2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "PCR-Test" durch das Wort "Nukleinsäurenachweis" ersetzt.
- 3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe "Stufe 0" die Wörter "bis Stufe 2" eingefügt.

- 4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "§ 16 Absatz 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 16 Absatz 1 Satz 3" ersetzt.
- 5. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe "25. August 2021" durch die Angabe "22. September 2021" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. August 2021

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese